

# Strafrechtliche Fälle

zum akademischen Gebrauch

von

Dr. Reinhard Frank,

Professor der Rechte in Halle.

-----  
----- ❖ Dritte, erweiterte Auflage. ❖ -----

Gießen

S. Ricker'sche Verlagsbuchhandlung

(Alfred Töpelmann)

1901.

Druck von C. G. Röder, Leipzig.

Wer jemals strafrechtliche Übungen mit Studierenden abgehalten hat, weiß, daß der Lehrzweck neben komplizierten Fällen auch einfache mit möglichst sicherer Entscheidung fordert. Von ersteren bieten ältere Sammlungen reiche Auswahl, von letzteren geben zwar Dohow=Liszt und Kohler manches, aber doch für den praktischen Bedarf, der öftere Wiederholungen vermeiden muß, nicht genug. Ich hoffe daher, daß dem einen oder dem andern meiner Kollegen die vorliegende Ergänzung nicht unerwünscht kommt.

Gießen, im Oktober 1894.

**Reinhard Frank.**

Die vorliegende dritte Auflage unterscheidet sich von den früheren nicht nur dem Umfange, sondern auch der Anlage nach. Nachdem schon in der zweiten Auflage schwierigere Fälle eingeschaltet worden waren, stellte sich das Bedürfnis heraus, die Fälle, welche sich mehr zur schriftlichen Bearbeitung eignen, auch äußerlich von den übrigen abzuheben. Bei dieser Scheidung habe ich der ersten, zur mündlichen Behandlung bestimmten Gruppe im allgemeinen die leichteren Fälle zugewiesen; vielfach aber soll gerade diese Gruppe auch dazu dienen, die praktische Tragweite

von Streitfragen anschaulich zu machen. Meinungsverschiedenheiten über die Verteilung der Fälle werden der Brauchbarkeit der Sammlung wohl nicht entgegenstehen.

Den alten Titel („Strafrechtliche Fälle zur mündlichen Behandlung“) mußte ich nach dem Gesagten selbstverständlich aufgeben. Doch würde es mich freuen, wenn die Sammlung zu dem Zwecke vorzugsweise verwendet würde, zu dem sie früher ausschließlich bestimmt war: zur mündlichen Behandlung und Besprechung nach vorausgegangener häuslicher Vorbereitung der Studierenden.

Halle a. S., im Oktober 1900.

Reinhard Frank.

## Inhalt.

	Seite
I. Fälle zur mündlichen Behandlung . . . . .	1
II. Fälle zur schriftlichen Bearbeitung . . . . .	27

## I.

### Fälle zur mündlichen Behandlung.

#### 1.

Das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ersucht das Justizministerium um eine gutachtliche Aeußerung darüber, ob es angehe, die Strafbarkeit wegen Forstdiebstahls schon mit dem vollendeten zehnten Lebensjahre eintreten zu lassen.

#### 2.

Ein „Lokal-Polizei-Reglement“ bestimmt in § 4: „Absichtliche Beschädigung, Beschmutzung und widerrechtliche Benutzung der Anschlagstafeln und Säulen, Abreißen von Anschlägen von denselben werden unbeschadet höherer allgemeiner Strafbestimmungen mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.“ Wie steht es mit der Giltigkeit dieser Bestimmung?

#### 3.

Könnte Bresci, der Mörder des Königs von Italien, wenn er nach Deutschland geflüchtet wäre, hier bestraft werden? — Geseht, er wäre Deutscher. — Angenommen, er hätte sich (als Deutscher) nach seiner in Italien erfolgten Aburteilung auf deutsches Gebiet geflüchtet. — Wie wäre es, wenn Bresci die Handlung in Italien gegen einen deutschen Landesherrn oder dessen Gemahlin begangen hätte?

#### 4.

Kann eine am 10. September 1890 begangene Zuwiderhandlung gegen das Sozialistengesetz, deren Verjährung unterbrochen ist, jetzt noch bestraft werden?